



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 26. März 2010
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a) Radio und Tonträger

Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allge-
meinen Hintergrund-Unterhaltung

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Mit Eingabe vom 30. Juni 2008 beantragten die vier Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und Swissperform unter Federführung der SUIISA die Genehmigung eines neuen *GT 3a* (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung / *GT 3a Radio und Tonträger*) mit einer vorgesehenen Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, d.h. vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013. Parallel dazu verlangte die Verwertungsgesellschaft Suissimage im Namen aller fünf Verwertungsgesellschaften die Genehmigung eines entsprechenden Fernsehтарifs (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern). Damit soll der bisherige *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) in einen Radio- und in einen Fernsehтарif aufgespalten werden.
2. Zu den diesen Tarifeingaben vorausgehenden Verhandlungen führten die Verwertungsgesellschaften aus, dass erste Besprechungen bezüglich eines neuen Tarifs in diesem Bereich auf das Jahr 2000 zurückgehen. Damals habe die Schiedskommission mit Beschluss vom 7. Dezember 2000 eine von den Verwertungsgesellschaften beantragte Tarifierhöhung nicht genehmigt und zusätzliche Unterlagen zur Beurteilung der Angemessenheit verlangt. Dies habe den Verwertungsgesellschaften Anlass gegeben, eine Studie des GfS-Forschungsinstituts Zürich zu den Kosten des Sendeempfangs bzw. der Hintergrund-Unterhaltung (GfS-Studie 2002) in Auftrag zu geben.

Weiter wird ausgeführt, dass die Schiedskommission mit Beschluss vom 18. September 2003 statt der verlangten um 25 Prozent höheren Tarifansätze lediglich eine Erhöhung von 5 Prozent genehmigt hat. Zusätzlich habe die ESchK angeordnet, es sei abzuklären, welche Nutzerverbände wesentlich vom Tarif betroffen sind und ausserdem einen Tarif mit feiner abgestuften Entschädigungen für unterschiedlich intensive Nutzungen verlangt. Dies führte zur 'Analyse der Branchenzugehörigkeit der Firmen mit einer Bewilligung gemäss *GT 3a*' (GfS-Branchenstudie 2003). Auf Grund dieser Studie sei der Kreis der Verhandlungspartner erweitert und neu festgelegt worden. Zur Verfeinerung der Daten der GfS-Studie 2002 folgte ein Bericht des GfS '*GT 3a Wissen und Lücken*' vom Januar 2007.

Gestützt auf diese zusätzlichen Studien wurden die Verhandlungspartner mit Schreiben vom 17. Januar 2007 zu erneuten Verhandlungen eingeladen. Dabei sei ihnen vorgeschlagen worden, den bestehenden *GT 3a* in zwei Teiltarife für Radio und Tonträger einerseits und für Fernsehen und Tonbildträger andererseits aufzutrennen. Weiter sahen die Verwertungsgesellschaften in den Teiltarifen gestützt auf die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 eine Unterteilung in gewerblichen (Empfang in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information des Betriebspersonals) und kommerziellen Empfang (zu Zwecken der Unterhaltung oder Information für die Kundenschaft oder Aussenstehende) vor. Auf Wunsch der Nutzer sei im *GT 3a Radio und Tonträger* auf diese Unterscheidung letztlich verzichtet worden. Ebenfalls sei von den Nutzerverbänden die Berücksichtigung von Branchen bei der Tarifhöhe abgelehnt worden. Dagegen hätten die Nutzer in beiden Tarifen am Kriterium der Fläche zur Abstufung festhalten wollen.

In der Folge liessen die Verwertungsgesellschaften die genannten GfS-Studien wie folgt ergänzen:

- betr. Anzahl der Kunden, welche Empfangsgeräte nur im Sitzungszimmer nutzen (2007);
- betr. Anzahl der Hotels, welche ihren Gästen Radio- und/oder Fernsehempfang in den Zimmern anbieten (2007);
- Erhebung zur Hintergrundmusik in Kleinbetrieben (Auswertung Umsatz *GT 3a* nach Branchen; 2008);
- Billag-Kunden aufgeteilt nach Fläche und nach Branche (2008).

Die Verwertungsgesellschaften geben im Weiteren an, dass sie sich aus Rücksicht auf die im Juni 2008 durchgeführte Fussball-Europameisterschaft Euro 08 mit den Nutzerverbänden für das Jahr 2008 auf eine Übergangslösung geeinigt haben. Der von der ESchK am 4. Dezember 2007 genehmigte Tarif habe eine Anpassung des Verhältnisses der verwandten Schutzrechte zu den Urheberrechten von eins zu drei und damit namentlich eine Erhöhung der Tarifansätze für die verwandten Schutzrechte gebracht.

Im Jahre 2008 folgten insgesamt drei Verhandlungsrunden. Vorgelegt wurde dabei zusätzlich der erwähnte Bericht des GfS 'Erhebung zur Hintergrundmusik in Kleinbetrieben' (sog. KMU-Studie). Ausserdem erklärten sich die Verwertungsgesellschaften letztlich bereit, im Radiotarif auf die Unterscheidung zwischen gewerblich und kommerziell zu verzichten und die Ansätze in den Bereichen über 200 m² Fläche zu reduzieren.

In ihrem Bericht erläutern die Verwertungsgesellschaften die Tarifansätze des revidierten *GT 3a Radio und Tonträger*. Als Bemessungsgrundlage dienen dabei insbesondere die Kosten der Empfangsanlage und/oder der Abspielanlage für Tonträger samt den baulichen Massnahmen sowie den Kosten für die Musikbeschaffung. Dabei gehen die Verwertungsgesellschaften davon aus, dass der gesetzliche Maximalsatz von 3 Prozent für die verwandten Schutzrechte ausgeschöpft werden kann und der Prozentsatz bei den Urheberrechten bei 9 Prozent liegt und somit im Bereich Radio und Tonträger ein Satz von 12 Prozent des entsprechenden Aufwandes massgebend ist. Zudem seien die Tarifansätze im neuen *GT 3a Radio und Tonträger* feiner gestaffelt worden, da anstelle des Einheitsatzes bis zu einer beschallten Fläche von 1000 m² je nach Grösse der beschallten Fläche neu drei Ansätze (bis 200 m², bis 500 m² bzw. bis 1000 m²) eingeführt wurden und darüber hinaus noch die Kategorien bis 3000 m² bzw. bis 5000 m² und über 5000 m² gekommen sind.

3. Gemäss den Verwertungsgesellschaften wurden folgende Organisationen zu den Verhandlungen eingeladen:

- Billag AG, Fribourg
- Curaviva, Zürich
- Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), Bern, welcher auch die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), die Schweizerische Bankiervereinigung, das Bundesamt für Bauten und Logistik, hotelleriesuisse, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), den Schweizerischen Gemeindeverband, den Schweizerischen Gewerbeverband, den Schweizerischen Städteverband, den Schweizerischen Versicherungsverband, die Swiss Retail Federation sowie Swissmem und indirekt auch Coiffuresuisse und den Schweizer Detaillistenverband vertritt
- Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
- Gastrosuisse, Zürich
- Gesellschaft der Schweizerischen Kunsteisbahnen, Steinmaur
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
- Schweizer Cafetier-Verband, Zürich
- Schweizer Casinoverband, Bern
- Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter-Verband, Bern
- Swiss Fashion Stores, Gümligen
- Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO), Zürich

Im Rahmen des im Jahre 2008 von der Schiedskommission durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens haben sich der DUN, Gastrosuisse und Economiesuisse geäussert. Die Billag AG hat mit Stellungnahme vom 12. September 2008 bestätigt, dass ihr im *GT 3a* die Funktion der Inkassostelle zukommt und sie in dieser Funktion den vorgeschlagenen Tarif zur Genehmigung empfiehlt.

- 3.1. Der DUN und die von ihm vertretenen Organisationen beantragten mit Stellungnahme vom 11. September 2008, den eingereichten Tarif nicht zu genehmigen bzw. den Tarif entsprechend seinen Ausführungen zu ändern. Eventualiter sei der geltende *GT 3a* um ein Jahr zu verlängern.

Insbesondere wird geltend gemacht, dass die Verwertungsgesellschaften die massive Erhöhung des Tarifs anlässlich der letzten Tarifrevision von 2007 nicht berücksichtigen. So sei damals der Radiotarif im Einverständnis mit den Nutzern um rund 20 Prozent angehoben worden. Die von den Verwertungsgesellschaften vorgelegten Studien hätten als Grundlage für die damalige Erhöhung gedient und könnten nun nicht nochmals Grundlage für eine weitere Steigerung bilden. Neu sei einzig die Erhebung der GfS zur Hintergrundmusik in Kleinbetrieben. Die Verteilung der Tarifeinnahmen zwischen den Urhebern einerseits und den Inhabern verwandter Schutzrechte andererseits ist für den DUN irrelevant.

Mit der ab Anfangs 2008 wirksam gewordenen Anpassung sei das Erhöhungspotenzial über die Geltungsdauer des Tarifs hinaus ausgeschöpft. Eine erneute Erhöhung müsse zwangsläufig als sprunghaft und damit als unangemessen betrachtet werden. Im Jahre 2008 sollte daher einzig noch über die kostenneutrale Neugestaltung des Tarifs weiterverhandelt werden. Der DUN lehnt auch den Prozentsatz von 12 Prozent als deutlich zu hoch ab und erachtet die Studie von 2002 als überholt, da damit der Preiszerfall in den letzten sechs Jahren völlig ignoriert werde. Er macht geltend, dass sich die Gerätepreise auf dem Markt für Unterhaltungselektronik in dieser Zeit eher rückläufig entwickelt haben.

Der DUN ist der Auffassung, dass der geltende *GT 3a* intensiv verhandelt worden ist und bedauert, dass der 2007 gefundene Kompromiss von den Verwertungsgesellschaften bereits wieder in Frage gestellt wird, da es sich dabei keinesfalls lediglich um einen Übergangstarif gehandelt habe. Er lehnt somit jegliche Tarifierhöhung ab, da bereits auf den 1. Januar 2008 eine erhebliche Erhöhung in Kraft getreten sei. Zusätzlich bezweifelt er die Verwertbarkeit der Angaben der 'Erhebung zur Hintergrundmusik in Kleinbetrieben'. Insbesondere bestreitet er, dass die Anlagen bereits nach sechs Jahren abgeschrieben werden.

Der DUN stimmt den Verwertungsgesellschaften zu, dass die Abstufung nach Empfangsgeräten im Radiobereich nicht sinnvoll ist, da es hier auf die mit Musik berieselte Fläche ankomme. Er ist auch nicht grundsätzlich gegen eine feinere Abstufung der Fläche, geht indessen davon aus, dass dies zwangsläufig zu einer Entlastung führen muss. Was heute für eine Fläche von 1000 m² angemessen sei, könne inskünftig nicht für eine Fläche von 200 m² gelten. Für den DUN soll zudem nur vergütungspflichtig sein, wenn ein Kreis von Personen mit Musik im Hintergrund unterhalten wird. Die Empfangsmöglichkeit in Sitzungs-, Hotel- oder Spitalzimmer sei lediglich Voraussetzung dafür, dass eine Sendung oder ein Programm überhaupt wahrnehmbar gemacht werden könne. Die blossere Empfangsmöglichkeit sei aber als potenzielle Nutzung nicht entschädigungspflichtig.

Hinsichtlich der Berechnungsbasis hat der DUN keine Einwände, die Bemessung des Tarifs auf die Kosten der Hintergrund-Unterhaltung abzustützen. Hingegen bestreitet er, dass auch die Kosten für bauliche Massnahmen wie das Verlegen der Lautsprecher-Leitungen und die Billag-Gebühren mitzuberücksichtigen sind.

- 3.2. Auch Gastrosuisse verlangte mit seiner Stellungnahme vom 11. September 2008, der eingegebene Tarif sei nicht zu genehmigen und der bestehende *GT 3a* sei um vier Jahre bis Ende Dezember 2012 zu verlängern.

Gastrosuisse geht davon aus, dass die Einnahmen aus dem *GT 3a* aufgrund der vorgenommenen Erhöhungen für das Jahr 2008 massiv ansteigen werden. Er weist darauf hin, dass dem geltenden *GT 3a* nur wegen der 'Euro 08' zugestimmt wurde und ist der Auffassung, dass bei einer neuen Festlegung des Tarifs der Stand von 2007 zu berücksichtigen ist und die bereits erfolgten Erhöhungen in die Beurteilung einzubeziehen sind.

Im Weiteren ist Gastrosuisse der Ansicht, dass der neu vorgelegte Tarif gegen die Praxis der ESchK verstosse, allzu sprunghafte Tariferhöhungen zu vermeiden. Eine verfeinerte Tarifstruktur wird lediglich befürwortet, wenn diese kostenneutral ausfällt und zu einer Entlastung für die unteren und mittleren Stufen führt.

Damit wehrt sich Gastrosuisse gegen die Aussage der Verwertungsgesellschaften 'die Tarifsätze seien an der untersten Grenze und auch im internationalen

Vergleich äusserst bescheiden'. Die GfS-Studien werden als veraltet und fehlerhaft bzw. als Parteigutachten bezeichnet. Ausserdem habe in den letzten Jahren bei den oftmals zur Hintergrund-Unterhaltung genutzten HiFi-Komplettgeräten eine Gerätepreisentwicklung zu Gunsten der Nutzer stattgefunden. Auch würden die Kosten für bauliche Massnahmen bzw. Installation von den Verwertungsgesellschaften massiv überbewertet. Im Resultat seien daher bereits die heutigen Ansätze zu hoch.

- 3.3. Economiesuisse lehnte den *GT 3a Radio und Tonträger* mit Stellungnahme vom 12. September 2008 ebenfalls ab und verlangt, dass die getrennt eingereichten Tarife für Radio und Fernsehen zusammen zu legen sind und die Verfeinerung der Abstufung bei den Flächen nicht zur Mehrbelastung für Kleinbetriebe und zu Mehreinnahmen der Verwertungsgesellschaften führen dürfe. Damit soll der *GT 3a* nach Auffassung von Economiesuisse weiterhin die Hintergrund-Unterhaltung durch Radio, Tonträger und TV regeln und der TV-Teil als Zuschlag beibehalten werden. Ausserdem ist Economiesuisse der Auffassung, dass der Radio-Empfang in Hotel- und Spitalzimmern nicht unter den *GT 3a* fällt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der *GT 3a* bereits per Anfang 2008 stark erhöht worden ist. Zudem seien Kosten für den Stromverbrauch ebenso wenig urheberrechtlich relevant wie die Urheberrechtsentschädigungen oder die Billag-Gebühren und daher nicht in die Kostenbasis einzubeziehen. Demgegenüber müsse vielmehr Rechnung getragen werden, dass die Preise für Unterhaltungselektronik in den letzten Jahren massiv gesunken seien. Auch wird die Ausreizung der 13-Prozent-Grenze als verfehlt erachtet. Vielmehr müsse sich der relativ tiefe Intensitätsgrad der Nutzung in einem relativ tiefen Prozentsatz niederschlagen.

4. Der Preisüberwacher, dem die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} PüG zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet worden ist, verweist auf seine Stellungnahme aus dem Jahre 2007, wonach es damals nicht selbstverständlich gewesen sei, die Ansätze für die Basisnutzung ohne nähere Begründung um rund 20 Prozent anzuheben. Er habe damals die Auffassung vertreten, dass damit das Potential für weitere Erhöhungen einstweilen erschöpft sei und die betroffenen Nutzer über die vereinbarte Tariffdauer hinaus vor weiteren Erhöhungen verschont bleiben sollten.

Grundsätzlich begrüsst er indessen die Verfeinerung im unteren Bereich; d.h. bis 1000 m² beschallte Fläche. Allerdings stört ihn, dass in den Tarifstufen von 201-500 m² und 501-1000 m² Erhöhungen von 30 bzw. von 69 Prozent vorgenommen werden und dies nachdem der Tarif bereits im vergangenen Jahr um 20 Prozent angehoben wurde. Dagegen könnten nur wenige Nutzer von den Senkungen im Bereich von 1001-3000 m² und 3001-5000 m² profitieren. Bei einer Fläche über 5000 m² werde wiederum eine Erhöhung von rund 25 Prozent beantragt. Insbesondere die beantragte Erhöhung in den beiden Kategorien von 201 bis 1000 m² findet er problematisch. Er geht davon aus, dass derartig sprunghafte Erhöhungen abzulehnen sind.

Zudem erscheint ihm die Berechnung der relevanten Nutzungskosten nicht über alle Zweifel erhaben, würden diese doch teilweise auf überholten Zahlen der GfS-Studie von 2002 und auf blossen Schätzungen beruhen. Diskutabel sei auch der angewandte Satz von 12 Prozent für eine akzessorische Nutzung. Und die pauschale Aussage, der Tarif sei heute im internationalen Vergleich eher tief, lasse sich auf Grund der Akten nicht nachvollziehen.

Er empfiehlt, den beantragten Tarif nicht zu genehmigen und stattdessen den bisherigen Tarif zu verlängern. Er betont allerdings, dass er nicht a priori gegen eine strukturelle Änderung ist. Der Tarifumbau dürfe aber nicht zu markanten Mehrkosten für die Nutzer bzw. zu Mehreinnahmen für die Verwertungsgesellschaften führen.

5. Der vorgelegte Tarif wurde von der mit Präsidentialverfügung vom 2. Oktober 2008 eingesetzten Spruchkammer am 8. und 18. Dezember 2008 geprüft, wobei die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerverbände nochmals Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme erhielten.

Im Rahmen dieser Überprüfung hat die Schiedskommission der in der Flächenaufteilung vorgenommenen verfeinerten Abstufung durchaus zustimmen können. Gleichzeitig hat sie aber die Erhöhungen, welche vorwiegend die kleineren Nutzer trifft, beanstandet. Sie hat daher befunden, die Systemänderung dürfe nicht einseitig auf Kosten dieser Nutzer gehen und betont, dass das Argument, in weiten Bereichen werde der mögliche Maximalsatz nicht ausgeschöpft, nicht Anlass für allzu grosse Tarifsprünge sein könne. Die ESchK hat es insbesondere als problematisch bezeichnet, dass bei einigen Nutzern der

Maximalsatz nahezu vollständig ausgeschöpft wird, während dies vor allem bei den grösseren Nutzern nicht der Fall ist. Sie hat es daher als gerechtfertigt erachtet, die kleineren Nutzer zu entlasten und eine Senkung in den entsprechenden Kategorien nicht ausgeschlossen. Die ESchK vertrat weiter die Auffassung, dass allzu sprunghafte Erhöhungen zu vermeiden bzw. die vorgenommenen Erhöhungen besser auszuglätten sind und dem allenfalls mit über die nächsten Jahre gestaffelten Tariferhöhungen beizukommen ist. Dabei nahm sie in Kauf, dass die Gesamteinnahmen aus dem Tarif vorübergehend leicht rückgängig sein können. Keine grundsätzlichen Einwände hatte sie indessen gegen eine Aufspaltung des bisherigen *GT 3a* in einen Radio- bzw. in einen TV-Tarif. Sie war auch mit dem Einbezug der Nutzungen in Hotel- und Spitalzimmern grundsätzlich einverstanden und hat die eingereichten Studien als relevante Grundlagen zur Angemessenheitsprüfung erachtet. Sie hat allerdings Ergänzungen hinsichtlich des Preiszerfalls und der Abschreibungsdauer bei einzelnen Geräten und eine nähere Prüfung der in den Spitälern eingesetzten Multifunktionsgeräte im Hinblick auf urheberrechtlich nicht relevante Funktionen verlangt. Mit Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 hat sie den Verwertungsgesellschaften die Gelegenheit eingeräumt, gestützt auf Art. 15 Abs. 1 URV den eingereichten *GT 3a* so zu ändern, dass er genehmigungsfähig wird.

6. Ende März 2009 reichten die Verwertungsgesellschaften einen geänderten *GT 3a Radio und Tonträger* in der Fassung vom 26. März 2009 ein. Dabei machten sie geltend, dass für die unterste Nutzerkategorie keine Erhöhung beantragt wird. Sie betonen, dass sich die beanspruchten Vergütungen auf die als relevant bezeichneten Studien abstützen, sind allerdings bereit, dem Argument der sprunghaften Erhöhung Rechnung zu tragen, in dem die Vergütungsansätze in den Flächenkategorien, in denen sie aufgrund der Studien anzuheben sind, stufenweise über vier Jahre angehoben werden. Im Gegenzug sollen auch die Senkungen gestaffelt vorgenommen werden. Am zwischenzeitlich mit dem DUN ausgehandelten Kompromissvorschlag vom 18. März 2009, der nicht von allen massgeblichen Nutzerverbänden angenommen worden ist, wird auch seitens der Verwertungsgesellschaften nicht länger festgehalten.
7. Die Nutzerverbände erhielten erneut Gelegenheit zur Vernehmlassung, wobei wiederum der DUN, Gastrosuisse und Economiesuisse entsprechende Stellungnahmen abgaben:
 - 7.1. Der DUN stellt den Antrag, auch den abgeänderten Tarif nicht zu genehmigen und den geltenden *GT 3a* bis Ende 2013 zu verlängern. Er verweist darauf, dass

mit dem Kompromissvorschlag zwischen ihm und den Verwertungsgesellschaften eine angemessene Entschädigung für die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte hätte gefunden werden können, der die Nutzer nicht erneut massiv stärker belastet hätte. Nach Auffassung des DUN muss eine verfeinerte Abstufung zwangsläufig zu einer Entlastung der untersten Kategorie und damit zu einer Senkung der Entschädigungsbeträge bei kleinen Betrieben führen. Die Staffelung bis 2013 wird als eine verkappte, weil zeitlich verzögerte Erhöhung bezeichnet, welche wiederum die kleineren Nutzer treffe. Damit würden die Verwertungsgesellschaften die Forderung nach einer Entlastung dieser Kategorie verfehlen.

- 7.2. Gastrosuisse beantragt, dass auf die Tarifeingabe nicht einzutreten sei und die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten seien, mit allen massgeblichen Nutzerverbänden neue Verhandlungen zu führen. Eventualiter seien der von den Verwertungsgesellschaften eingegebene Tarif nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif um vier Jahre zu verlängern. Gastrosuisse beschwert sich, dass die Verwertungsgesellschaften zwischenzeitlich einen Kompromissvorschlag allein mit dem DUN aushandelten. Es wird zudem geltend gemacht, dass die Verwertungsgesellschaften mit ihrem neuerlichen Antrag den Empfehlungen der Schiedskommission nicht nachgekommen seien. So könne der Tarif allein durch die Staffelung nicht genehmigungsfähig werden. Zudem gebe es keine Entlastung der kleineren Nutzer, sondern im Gegenteil eine Mehrbelastung.
 - 7.3. Economiesuisse bedauert, dass der Kompromissvorschlag zwischen dem DUN und den Verwertungsgesellschaften nicht zustande gekommen ist. Der neu vorgelegte Tarif würde stark von diesem Kompromiss abweichen und die Vorgaben der ESchK missachten. Economiesuisse verlangt deshalb ebenfalls die Nichtgenehmigung des neuen Tarifs und die Verlängerung des bisherigen *GT 3a* bis Ende 2013.
8. Der Preisüberwacher wurde eingeladen, zur aktuellen Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften eine ergänzende Stellungnahme abzugeben:
 - 8.1. Gestützt auf die von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Studien kommt der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme vom 10. August 2009 gemäss den von ihm vorgenommenen Kalkulationen zu erheblich anderen Ergeb-

nissen als die Verwertungsgesellschaften. Bis zu einer Fläche von 200 m² ergibt sich nach seinen Berechnungen eine Vergütung für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte von CHF 5.83 im Monat, bis 500 m² von CHF 10.60, bis 1000 m² von CHF 18.17, bis 3000 m² von CHF 38.77, bis 5000 m² von CHF 62.02 und über 5000 m² von CHF 93.04. Damit zeigt sich für ihn, dass eine Erhöhung der beiden untersten Tarifstufen gänzlich ausser Betracht fällt. Insbesondere ergebe sich daraus, dass die per Anfang 2008 vorgenommene Erhöhung des Entgelts für die Basisnutzung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Er lässt indessen offen, ob die Berechtigten aus den untersten beiden Kategorien gemäss seiner Berechnung noch ein dem Urheberrechtsgesetz entsprechendes angemessenes Entgelt erhalten. Deshalb verzichtet er darauf, diese Vergütungsansätze zu empfehlen, verlangt aber eine Festsetzung der Entschädigungen zwischen dem bis Ende 2007 geltenden Tarif und dem Kompromissvorschlag vom 18. März 2009 als Höchstgrenze, d.h. bis 200 m² zwischen CHF 13.40 und 15.50, bis 500 m² zwischen CHF 13.40 und 16.00, bis 1000 m² zwischen CHF 13.40 und 18.00, bis 3000 m² zwischen CHF 65.90 und 68.50, bis 5000 m² zwischen CHF 118.40 und 121.00 und darüber zwischen CHF 170.90 und 173.50.

Als Folge dieser Stellungnahme reichten die Verwertungsgesellschaften am 16. Oktober 2009 zusätzlich einen aktualisierten Vergleich der Urheberrechtsvergütungen im Ausland sowie einen Vergleich der Vergütungen für ausübende Künstler im Ausland ein und machen geltend, dass sich die vom Preisüberwacher geforderten Senkungen wesentlich auf die Gesamteinnahmen auswirken werden.

9. Mit Präsidialverfügung vom 27. August 2009 wurde die dritte Sitzung zur Beratung des *GT 3a* auf den 29. Oktober 2009 angesetzt.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 verlangte die UEFA gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2009 in Sachen *GT 3c* Zulassung als Partei im Tarifgenehmigungsverfahren betreffend den *GT 3a TV*.

Da die beiden Tarife *GT 3a Radio und Tonträger* und *GT 3a TV* eng verknüpft sind und zwei Mitglieder der Spruchkammer des *GT 3a* als Rechtsvertreter im Verfahren *GT 3c* vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht involviert sind, wurden die Spruchkammern beider Tarife mit Verfügung vom 27. Oktober 2009 geändert und sowohl der Vertre-

ter der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wie auch derjenige der Nutzer durch neue Mitglieder ersetzt. Gleichzeitig wurde die Sitzung vom 29. Oktober 2009 abgesetzt.

Da eine tariflose Zeit ab dem 1. Januar 2010 nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde zu deren Vermeidung in Rücksprache mit den Parteien der bisherige *GT 3a* mit Beschluss vom 11. Dezember 2009 bis zum 30. Juni 2010 verlängert.

Mit Präsidialverfügung vom 14. Januar 2010 wurde die Sitzung betreffend *GT 3a Radio und Tonträger* mit der Spruchkammer in geänderter Zusammensetzung auf den 26. März 2010 angesetzt.

10. Anlässlich dieser Sitzung verlangten die am *GT 3a Radio und Tonträger* beteiligten Verwertungsgesellschaften die Genehmigung dieses Tarifs gemäss Eingabe vom 31. März 2009 bzw. in der Fassung vom 26. März 2009 mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2013. Der DUN und Economiesuisse beantragen, den Tarif in der abgeänderten Fassung nicht zu genehmigen und statt dessen den geltenden *GT 3a* bis am 31. Dezember 2013 zu verlängern. Gastrosuisse verlangt mit seinen Hauptanträgen, dass auf die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften nicht einzutreten sei und die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten sind, während einer befristeten Dauer von einem halben Jahr mit allen massgebenden Nutzerverbänden Verhandlungen zu führen und der noch geltende Tarif entsprechend der Verhandlungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2010 zu verlängern sei. Im Weiteren sei das Schreiben der Verwertungsgesellschaften vom 16. Oktober 2009 samt Beilagen aus den Akten zu weisen. Mit Eventualanträgen wird geltend gemacht, der von den Verwertungsgesellschaften eingegebene *GT 3a* sei nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif sei bis Ende Dezember 2013 zu verlängern.
11. Der zur Genehmigung vorgelegte *GT 3a Radio und Tonträger* (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) hat in der Fassung vom 26. März 2009 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

ProLitteris

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA

Schweizerische Autorengesellschaft

SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

**Gemeinsamer Tarif 3a Radio und Tonträger 2010 – 2013
Fassung vom 26.03.2009**

***Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs
und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-
Unterhaltung***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheber-
rechten und verwandten Schutzrechten am und veröffentlicht im Schweizerischen
Handelsamtsblatt Nr. vom

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Gegenstand des Tarifs

1 Repertoires

1.1 Der Tarif bezieht sich auf Urheberrechte an

- literarischen Werken des Repertoires der ProLitteris
- dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Société Suisse des Auteurs (SSA)
- nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend „Musik“)

1.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf verwandte Schutzrechte an

- künstlerische Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM
- Sendungen des Repertoires der SWISSPERFORM.

2 Verwendung der Repertoires

2.1 Der Tarif bezieht sich auf

- den zeitgleichen und unveränderten Empfang von Radiosendungen (Wahrnehmbarmachung gemäss URG Art. 22, Abs. 1), auch bei Empfang über Internet (sog. simulcasting und webcasting)
- die Verwendung von Tonträgern

zur Hintergrund-Unterhaltung in Verkaufsräumen, Restaurants, Aufenthaltsräumen, Arbeitsräumen etc. sowie für „music-on-hold“.

Hintergrund-Unterhaltung bedeutet, dass die Verwendung der Repertoires begleitende, ergänzende, nebensächliche Funktion hat.

Vom Tarif ausgeschlossen sind alle Veranstaltungen, zu denen man sich begibt, um Werke, Darbietungen oder Leistungen zu geniessen, oder zu deren Durchführung die Verwendung von Werken, Darbietungen oder Leistungen erforderlich oder wesentlich ist.

Ebenfalls vom Tarif ausgeschlossen ist das Wahrnehmbarmachen von Inhalten, welche on-demand abgerufen werden können (d. h. zu Zeitpunkt und Ort nach freier Wahl abrufbar sind).

2.2 Einzelne Verwertungsgesellschaften vertreten nicht alle Nutzungsrechte im Zusammenhang mit Hintergrund-Unterhaltung. Nachstehend wird für die einzelnen Nutzungen festgehalten, für welche Repertoires die Bewilligung gemäss diesem Tarif gilt und für welche eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist.

Nutzung	gemäss diesem Tarif bewilligt	gesonderte Bewilligung erforderlich
Empfang von Radiosendungen	alle Repertoires	
Zeitverschobene Wiedergabe von Radiosendungen	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire betreffend Handelstonträger	alle anderen betroffenen Repertoires
Aufführen von Handelstonträgern	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	alle anderen betroffenen Repertoires
Aufführen von nicht im Handel erhältlichen Tonträgern	Musik (Urheberrechte)	alle anderen betroffenen Repertoires
Aufnahmen auf Tonträger gem. Ziff. 2.3	Musik (Urheberrechte)	alle betroffenen Repertoires

- 2.3 Der Veranstalter, der eine Urheberrechtsentschädigung nach diesem Tarif bezahlt, kann Musik auf eigene Tonträger selbst aufnehmen. Diese Aufnahmen dürfen nur für die Hintergrund-Unterhaltung des Veranstalters verwendet werden und Dritten nicht überlassen werden.

3 Vorbehalte, andere Tarife

- 3.1 Nicht ausdrücklich erwähnte Verwendungen werden nicht durch diesen Tarif geregelt.
- 3.2 Andere Tarife der Verwertungsgesellschaften gehen diesem Tarif vor, so zum Beispiel für
- Kinos (Tarif E)
 - Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen (Gemeinsamer Tarif Hb)
 - Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen im Gastgewerbe (Gemeinsamer Tarif H)
 - Aufführungen mit Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma)
 - Konzerte (Gemeinsamer Tarif K)
 - Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (Gemeinsamer Tarif L)
 - Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklamewagen, Schausteller-Geschäfte, Schiffe (Gemeinsamer Tarif 3b)
 - Telekiosk-Dienste, Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt und auf Grossbildschirme (Gemeinsamer Tarif T)

B. Verwertungsgesellschaften

- 4 Die SUIA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften
- PROLITTERIS
 - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
 - SWISSPERFORM

C. Inkasso durch die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren

- 5 Die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren erhebt im Auftrag der Verwertungsgesellschaften die Vergütung für den Empfang der Sendungen gemäss diesem Tarif gleichzeitig mit den Empfangsgebühren bei den nach der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) meldepflichtigen Personen für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang von Radioprogrammen.

Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen der Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren und den Verwertungsgesellschaften.

- 6 Diejenigen Veranstalter, welche die Vergütung für den Sendeempfang gemäss diesem Tarif an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren überweisen, sind zu allen weiteren Nutzungen, die gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Tarifs bewilligt werden, ohne zusätzliche Vergütung berechtigt.
- 7 Die Vergütung gilt jeweils pro Geschäft, Laden, Betrieb, Fahrzeug etc. Ist für den Empfang von Sendungen in mehreren Geschäften etc. nur eine Empfangsgebühr nach RTVV erforderlich, so sind die Vergütungen für die weiteren Geschäfte etc. gesondert zu entrichten.
- 8 Die Vergütung berechnet sich nach der Fläche, bzw. für music-on-hold nach der Zahl der Telefongeräte. Telefongeräte sind Geräte, die zur Sprachübermittlung dienen, unabhängig vom verwendeten Transportkanal.

Fläche ist diejenige Fläche, auf welcher Radiosendungen/Aufführungen von Tonträgern hörbar sind, einschliesslich der von Mobiliar belegten Fläche. Bei mehreren Räumen werden die Flächen addiert. Ist die Fläche nicht bestimmbar, wohl aber die Anzahl Plätze, so gilt pro Platz eine Fläche von 5 m².

- 9 Die Vergütung beträgt pro Empfangsgebühr gemäss RTVV und **pro Monat** in CHF:

Jahr	2010		2011		2012		2013	
bis 200 m2 und/oder bis 200 Telefongeräte	UR	12.00	UR	12.00	UR	12.00	UR	12.00
	VR	4.00	VR	4.00	VR	4.00	VR	4.00
	Total	16.00	Total	16.00	Total	16.00	Total	16.00
bis 500 m2 und/oder bis 300 Telefongeräte	UR	12.81	UR	13.68	UR	14.51	UR	15.60
	VR	4.27	VR	4.56	VR	4.87	VR	5.20
	Total	17.08	Total	18.24	Total	19.48	Total	20.80
bis 1'000 m2 und/oder bis 500 Telefongeräte	UR	13.68	UR	15.60	UR	17.79	UR	20.28
	VR	4.56	VR	5.20	VR	5.93	VR	6.76
	Total	18.24	Total	20.80	Total	23.72	Total	27.04
bis 3'000 m2 und/oder bis 600 Telefongeräte	UR	48.43	UR	45.65	UR	43.03	UR	40.56
	VR	16.14	VR	15.23	VR	14.34	VR	13.52
	Total	64.57	Total	60.68	Total	57.37	Total	54.08
bis 5'000 m2 und/oder bis 1'000 Telefongeräte	UR	88.24	UR	85.80	UR	83.43	UR	81.12
	VR	29.41	VR	28.60	VR	27.81	VR	27.04
	Total	117.65	Total	114.40	Total	111.23	Total	108.16
über 5'000 m2 und/oder über 1'000 Telefongeräte	UR	137.50	UR	145.30	UR	153.53	UR	162.24
	VR	45.83	VR	48.43	VR	51.18	VR	54.08
	Total	183.34	Total	193.73	Total	204.71	Total	216.32

UR = Urheberrechte, VR = verwandte Schutzrechte

D. Inkasso durch die SUI SA

- 10 Die SUI SA erhebt die Vergütung bei denjenigen, die keine Empfangsgebühr nach RTVV bezahlen oder welche die Vergütungen gemäss diesem Tarif nicht an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren leisten.
- 11 Die Vergütung beträgt 120 % der Vergütungen nach Ziff. 9.
- 12 Die Vergütungen gemäss Ziff. 9 werden verdoppelt, wenn
- Repertoires verwendet werden, ohne dass die Vergütung an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlt wird und ohne dass eine Bewilligung der SUI SA erworben worden ist
 - wenn der Veranstalter absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.
- 13 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

E. Mehrwertsteuer

- 14 In den Vergütungen ist eine allfällige MWST nicht inbegriffen, welche zum jeweils gültigen Steuersatz hinzukommt.

F. Abrechnung

- 15 Veranstalter, die
- keine Gebühren nach RTVV bezahlen oder
 - die sonst keine diesem Tarif entsprechende Vergütung an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlen
- melden der SUI SA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach einer Veranstaltung, nach dem Beginn der Nutzung, oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen.
- 16 Die SUI SA kann dafür Belege verlangen.
- 17 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUI SA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

G. Zahlungen

- 18 Die Entschädigungen sind zusammen mit den Gebühren nach RTVV oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.

Andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

- 19 Entschädigungen aufgrund von Jahresverträgen, die den Betrag von CHF 600.- übersteigen, werden in der Regel in vier Raten bezahlt, solche über CHF 6000.- in monatlichen Raten.

- 20 Die SUIA kann Sicherheiten verlangen von Veranstaltern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.

H. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Tonträger

- 21 Die Verwertungsgesellschaften verzichten auf diese Verzeichnisse, soweit sie in der Bewilligung nicht ausdrücklich solche verlangen.

I. Gültigkeitsdauer

- 22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 gültig. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

**S U I S A****ProLitteris**

Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique

SSA

Société Suisse des Auteurs

SUISA

Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales

SWISSPERFORM

Société suisse pour les droits voisins

Tarif commun 3a Radio et supports sonores 2010 – 2013
Version du 26.03.2009***Réception d'émissions en dehors de la sphère privée et diffusion de supports sonores pour la musique de fond ou d'ambiance***

Approuvé par la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins le et publié dans la Feuille officielle suisse du commerce n° du .

Société gérante pour l'encaissement

SUISA11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Objet du tarif

1 Répertoires

1.1 Le tarif se rapporte aux **droits d'auteur** sur

- les œuvres littéraires du répertoire de ProLitteris
- les œuvres dramatiques et dramatico-musicales du répertoire de la Société Suisse des Auteurs (SSA)
- les œuvres musicales non théâtrales du répertoire de SUIISA (ci-après «musique»)

1.2 Le tarif se rapporte également aux **droits voisins** sur

- les prestations artistiques du répertoire de SWISSPERFORM
- les émissions du répertoire de SWISSPERFORM

2 Utilisation du répertoire

2.1 Le tarif se rapporte à

- la réception simultanée et inchangée d'émissions de radio (communication d'œuvres diffusées conformément à la LDA, art. 22, al. 1), également en cas de réception via Internet (« simulcasting et webcasting »)
- l'utilisation de supports sonores

pour le divertissement de fond ou d'ambiance dans les locaux de vente, restaurants, salles d'attente, salles de travail etc. et pour la diffusion de musique au téléphone.

Le divertissement de fond ou d'ambiance se définit comme une utilisation du répertoire ayant une fonction d'accompagnement, de complément ou accessoire.

N'entrent pas dans ce tarif toutes les manifestations où l'on se rend pour apprécier des œuvres, des représentations ou des prestations, ou celles pour l'exécution desquelles l'utilisation d'œuvres, de représentations ou de prestations est nécessaire ou essentielle.

Est également exclue du tarif la communication d'œuvres diffusées consultables à la demande (c'est-à-dire consultables au moment et au lieu choisis par le client).

2.2 Certaines sociétés de gestion ne représentent pas tous les droits d'utilisation relatifs à la musique d'ambiance. Le tableau ci-après établit la liste des types d'utilisation en précisant quels répertoires sont autorisés selon ce tarif et lesquels nécessitent une autorisation spéciale.

Tarif commun 3a Radio et supports audiovisuels 2010 - 2013
Version du 26.03.2009

Utilisation	Autorisée selon ce tarif	Autorisation spéciale nécessaire
Réception d'émissions de radio	tous répertoires	--
Retransmission en différé d'émissions de radio	Musique (droits d'auteur) et répertoire de Swissperform pour les supports sonores disponibles dans le commerce	tous les autres répertoires concernés
Exécution de supports sonores disponibles dans le commerce	Musique (droits d'auteur) et répertoire de Swissperform	tous les autres répertoires concernés
Exécution de supports sonores non disponibles dans le commerce	Musique (droits d'auteur)	tous les autres répertoires concernés
Enregistrement sur supports sonores conformément au ch. 2.3	Musique (droits d'auteur)	tous les autres répertoires concernés

- 2.3 L'organisateur qui paie une redevance de droits d'auteur selon le présent tarif peut enregistrer lui-même de la musique sur ses propres supports sonores. Ces enregistrements ne peuvent être utilisés que pour le divertissement de fond ou d'ambiance de l'organisateur et ne doivent pas être remis à des tiers.

3 Réserves, autres tarifs

- 3.1 Toute utilisation qui n'est pas mentionnée expressément n'est pas régie par le présent tarif.
- 3.2 D'autres tarifs des sociétés de gestion ont priorité sur ce tarif, par exemple pour
- les cinémas (tarif E)
 - les exécutions lors de manifestations dansantes et récréatives (tarif commun Hb)
 - les exécutions lors de manifestations dansantes et récréatives dans l'industrie hôtelière (tarif commun H)
 - les exécutions avec juke-boxes (tarif commun Ma)
 - les concerts (tarif commun K)
 - les cours de danse, de gymnastique et de ballet (tarif commun L)
 - les trains, avions, cars, voitures publicitaires, stands forains, bateaux (tarif commun 3b)
 - les services télékiosque, les projections payantes de supports audiovisuels sur grands écrans (tarif commun T)

B. Sociétés de gestion

- 4 SUISA fait office, pour le présent tarif, de représentante et d'organe commun d'encaissement pour les sociétés de gestion:
- PROLITTERIS
 - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
 - SWISSPERFORM

C. Encaissement par l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision

- 5 L'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision, sur mandat des sociétés de gestion, perçoit la redevance pour la réception d'émissions selon le présent tarif, en même temps que la redevance pour la réception d'émissions de radio à titre professionnel ou commercial, auprès des personnes soumises à une obligation d'annonce d'après l'Ordonnance du 9 mars 2007 sur la radio et la télévision (ORTV).

Les détails de ce mandat sont réglés par un contrat entre l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision et les sociétés de gestion.

- 6 Les organisateurs qui versent à cet organe de perception la redevance pour la réception d'émissions selon le présent tarif n'ont pas à verser de redevances supplémentaires pour toutes les autres utilisations autorisées selon les ch. 2.1 et 2.2 du présent tarif.
- 7 La redevance ne vaut que pour un établissement, un magasin, une entreprise, un véhicule etc. Si une seule redevance de réception selon l'ORTV est nécessaire pour la réception d'émissions dans plusieurs établissements, les redevances pour les autres établissements doivent être versées à part.
- 8 La redevance se calcule en fonction de la surface, et d'après le nombre d'appareils téléphoniques pour la diffusion de musique au téléphone. Les appareils téléphoniques sont des appareils qui servent à la transmission vocale, indépendamment du canal utilisé.

La surface déterminante comprend tous les endroits d'où les émissions de radio/diffusions de supports sonores sont audibles, y compris les surfaces occupées par des meubles. Lorsqu'il y a plusieurs locaux, on additionne les surfaces.

Si la surface n'est pas définissable, mais que l'on connaît le nombre de places, on calcule une surface de 5m² par place.

Tarif commun 3a Radio et supports audiovisuels 2010 - 2013
Version du 26.03.2009

- 9 La redevance correspond aux montants suivants par redevance de réception ORTV et **par mois** en CHF:

Année	2010		2011		2012		2013	
Jusqu'à 200 m ² et/ou jusqu'à 200 appareils téléphoniques	DA	12.00	DA	12.00	DA	12.00	DA	12.00
	DV	4.00	DV	4.00	DV	4.00	DV	4.00
	Total	16.00	Total	16.00	Total	16.00	Total	16.00
Jusqu'à 500 m ² et/ou jusqu'à 300 appareils téléphoniques	DA	12.81	DA	13.68	DA	14.51	DA	15.60
	DV	4.27	DV	4.56	DV	4.87	DV	5.20
	Total	17.08	Total	18.24	Total	19.48	Total	20.80
Jusqu'à 1'000 m ² et/ou jusqu'à 500 appareils téléphoniques	DA	13.68	DA	15.60	DA	17.79	DA	20.28
	DV	4.56	DV	5.20	DV	5.93	DV	6.76
	Total	18.24	Total	20.80	Total	23.72	Total	27.04
Jusqu'à 3'000 m ² et/ou jusqu'à 600 appareils téléphoniques	DA	48.43	DA	45.65	DA	43.03	DA	40.56
	DV	16.14	DV	15.23	DV	14.34	DV	13.52
	Total	64.57	Total	60.68	Total	57.37	Total	54.08
Jusqu'à 5'000 m ² et/ou jusqu'à 1'000 appareils téléphoniques	DA	88.24	DA	85.80	DA	83.43	DA	81.12
	DV	29.41	DV	28.60	DV	27.81	DV	27.04
	Total	117.65	Total	114.40	Total	111.23	Total	108.16
Plus de 5'000 m ² et/ou plus de 1'000 appareils téléphoniques	DA	137.50	DA	145.30	DA	153.53	DA	162.24
	DV	45.83	DV	48.43	DV	51.18	DV	54.08
	Total	183.34	Total	193.73	Total	204.71	Total	216.32

DA = Droits d'auteur, DV = Droits voisins

D. Encaissement par SUISA

- 10 SUISA perçoit la redevance auprès de ceux qui ne paient pas de redevance de réception selon l'ORTV ou qui ne versent pas les redevances selon le présent tarif à l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision.
- 11 La redevance s'élève à
- 120 % de la redevance mentionnée au ch. 9.
- 12 Les redevances selon le ch. 9 sont doublées
- si des répertoires sont utilisés sans paiement de redevance à l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision et sans autorisation préalable de SUISA
 - lorsque l'organisateur donne des informations inexactes ou lacunaires intentionnellement ou par négligence grossière.
- 13 Une prétention à des dommages-intérêts supérieurs est réservée.

E. TVA

- 14 La redevance ne comprend pas une éventuelle taxe sur la valeur ajoutée, qui est facturée en sus au taux en vigueur.

F. Décompte

15 Les organisateurs

- qui ne versent pas de redevance selon l'ORTV ou
- qui ne versent pas de redevances selon le présent tarif à l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision

fournissent à SUISA toutes les informations nécessaires au calcul de la redevance selon le présent tarif, dans les dix jours après une manifestation, après le début de l'utilisation ou à la date fixée dans l'autorisation.

16 SUISA peut demander des justificatifs.

17 Si, même après un rappel écrit, les données ou les justificatifs ne sont pas envoyés dans le délai supplémentaire imparti, ou si l'accès à la comptabilité est refusé, SUISA peut procéder elle-même à une estimation des données et s'en servir pour établir sa facture. Les factures établies sur cette base sont considérées comme acceptées par le client si celui-ci ne fournit pas, dans les 30 jours après la date de la facture, des indications complètes et correctes.

G. Paiements

18 Les redevances sont payables avec la redevance selon l'ORTV ou à la date fixée dans l'autorisation.

Les autres factures sont payables dans les 30 jours.

19 Les redevances établies sur la base de contrats annuels et supérieures à Fr. 600.– sont payables en règle générale en quatre acomptes; au-dessus de Fr. 6'000.–, elles sont payables par mensualités.

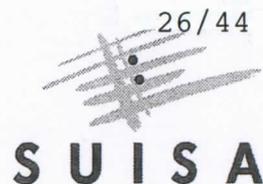
20 SUISA peut exiger des garanties des organisateurs qui n'honorent pas leurs obligations dans les délais.

H. Relevés de la musique et des supports sonores utilisés

21 Les sociétés de gestion renoncent à ces relevés, à moins qu'ils ne soient demandés expressément dans l'autorisation.

I. Durée de validité

22 Ce tarif est valable du 1^{er} janvier 2010 au 31 décembre 2013. Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification importante des circonstances.

**S U I S A****ProLitteris**

Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale

SSA

Società svizzera degli autori

SUISA

Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SWISSPERFORM

Società svizzera per i diritti di protezione affini

Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 – 2013
Versione del 26.03.2009***Ricezione di emissioni radiofoniche al di fuori della cerchia privata ed esecuzioni con supporti sonori per intrattenimento generale di sottofondo***

Approvata dalla Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini il . Pubblicata nel Foglio ufficiale svizzero di commercio n. del

Società di gestione

SUISAVia Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 – 2013
Versione del 26.03.2009

A. Oggetto della tariffa

1 Repertori

1.1 La tariffa concerne i **diritti d'autore** relativi

- alle opere letterarie e alle opere delle arti figurative del repertorio della ProLitteris
- alle opere drammatiche e operistiche del repertorio della Société Suisse des Auteurs (SSA)
- alle opere musicali non teatrali del repertorio della SUISA (qui di seguito «musica»)

1.2 La tariffa concerne inoltre i diritti di protezione affini relativi

- alle prestazioni artistiche del repertorio della SWISSPERFORM
- alle emissioni del repertorio della SWISSPERFORM.

2 Utilizzazione dei repertori

2.1 La tariffa concerne

- la ricezione simultanea e senza modifiche di emissioni radiofoniche (ritrasmissione di opere diffuse in base alla LDA art. 22, par.1), anche in caso di ricezione via Internet (cosiddetti simulcasting e webcasting).

- l'utilizzazione di supporti sonori

per la ricezione di emissioni per **intrattenimento di sottofondo** in luoghi di vendita, ristoranti, locali di ricreazione, locali di lavoro, ecc., nonché per la «music-on-hold».

Per intrattenimento di sottofondo s'intende la funzione d'accompagnamento, complementare e accessoria dei repertori.

Non sono contemplati nella tariffa tutte quelle manifestazioni a cui ci si reca per assistere ad opere, produzioni o prestazioni o per la cui esecuzione è necessaria o essenziale l'utilizzazione di opere, produzioni o prestazioni.

Non è contemplata nella tariffa la diffusione di contenuti che possono essere richiamati on-demand (vale a dire richiamabili da qualsiasi luogo e in qualsiasi momento a propria libera scelta).

Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 – 2013
Versione del 26.03.2009

2.2 Singole società di gestione non detengono tutti i diritti di utilizzazione in relazione con la proiezione di supporti audiovisivi. Qui di seguito è stabilito relativamente alle singole utilizzazioni per quali repertori è necessaria l'autorizzazione secondo questa tariffa e per quali altri un'autorizzazione speciale.

Utilizzazione	autorizzata secondo questa tariffa	autorizzazione speciale necessaria
Ricezione di emissioni radiofoniche	tutti i repertori	--
Riproduzione in differita di emissioni	musica (diritti d'autore) e repertorio Swissperform concernente supporti sonori in commercio	tutti gli altri repertori in questione
Esecuzione di supporti sonori disponibili in commercio	musica (diritti d'autore) e repertorio Swissperform	tutti gli altri repertori in questione
Esecuzione di supporti sonori non disponibili in commercio	musica (diritti d'autore)	tutti gli altri repertori in questione
Registrazione su supporti sonori in base alla cifra 2.3	musica (diritti d'autore)	tutti gli altri repertori in questione

2.3 L'organizzatore che versa un'indennità sui diritti d'autore in base a questa tariffa, può registrare lui stesso musica sui propri supporti sonori. Tali registrazioni possono essere utilizzate esclusivamente per l'intrattenimento di sottofondo dell'organizzatore e non possono essere cedute a terzi.

3 Riserve, altre tariffe

3.1 Utilizzazioni non espressamente citate non vengono disciplinate dalla presente tariffa.

3.2 Altre tariffe delle società di gestione prevalgono rispetto alla presente, per esempio per

- cinema (tariffa E)
- esecuzioni per manifestazioni danzanti e ricreative (tariffa comune Hb)
- esecuzioni per manifestazioni danzanti e ricreative nell'industria alberghiera (tariffa comune H)
- esecuzioni con Juke-Box (tariffa comune Ma)
- concerti (tariffa comune K)
- corsi di danza, ginnastica e balletto (tariffa comune L)
- treni, aeroplani, pullman, vetture pubblicitarie con altoparlante, lunapark, battelli (tariffa comune 3b)
- servizi di telechiosco, proiezioni di supporti audiovisivi a pagamento o su megaschermi (tariffa comune T)

B. Società di gestione

4 La SUIISA è rappresentante, per quanto concerne questa tariffa, e punto d'incasso comune delle società di gestione

- PROLITTERIS
- SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
- SWISSPERFORM

C. Incasso tramite l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi

5 Su incarico delle società di gestione, l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi incassa le indennità per la ricezione delle emissioni in base a questa tariffa contemporaneamente ai canoni di ricezione presso coloro che in base all'ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV) sottostanno all'obbligo di annuncio, per la ricezione di emissioni radiofoniche nell'ambito dell'attività professionale o per l'utilizzo commerciale.

I particolari vengono disciplinati in base ad un contratto tra l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi e le società di gestione.

6 Quegli organizzatori che versano l'indennità per la ricezione delle emissioni in base a questa tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi, hanno l'autorizzazione senza indennità supplementare per tutte le altre utilizzazioni autorizzate in base alle cifre 2.1 e 2.2 di questa tariffa.

7 L'indennità vale sempre per ogni singolo ufficio, negozio, azienda, veicolo, ecc. Se è richiesto un solo canone di ricezione in base all'ORTV per la ricezione di emissioni in più uffici, ecc., le indennità per gli altri uffici vanno versate separatamente.

8 L'indennità viene calcolata in base alla superficie, oppure, per la music-on-hold, in base al numero di apparecchi telefonici. Gli apparecchi telefonici sono apparecchi che servono a trasferire messaggi vocali indipendentemente dal canale di trasporto utilizzato.

Per superficie s'intende quella su cui emissioni radiofoniche/esecuzioni di supporti sonori sono udibili o visibili, inclusa la superficie occupata dai mobili. In caso di più locali, le superfici vengono sommate.

Se la superficie non è determinabile, ma lo è il numero dei posti, vale per posto una superficie di 5 m².

Tariffa comune 3a Radio e supporti sonori 2010 – 2013
Versione del 26.03.2009

9 L'indennità mensile per ogni canone in base all'ORTV ammonta a in CHF:

Anno	2010		2011		2012		2013	
fino a 200 m ² e/o fino a 200 apparecchi telefonici	DA	12.00	DA	12.00	DA	12.00	DA	12.00
	DPA	4.00	DPA	4.00	DPA	4.00	DPA	4.00
	Insieme	16.00	Insieme	16.00	Insieme	16.00	Insieme	16.00
fino a 500 m ² e/o fino a 300 apparecchi telefonici	DA	12.81	DA	13.68	DA	14.51	DA	15.60
	DPA	4.27	DPA	4.56	DPA	4.87	DPA	5.20
	Insieme	17.08	Insieme	18.24	Insieme	19.48	Insieme	20.80
fino a 1'000 m ² e/o fino a 500 apparecchi telefonici	DA	13.68	DA	15.60	DA	17.79	DA	20.28
	DPA	4.56	DPA	5.20	DPA	5.93	DPA	6.76
	Insieme	18.24	Insieme	20.80	Insieme	23.72	Insieme	27.04
fino a 3'000 m ² e/o fino a 600 apparecchi telefonici	DA	48.43	DA	45.65	DA	43.03	DA	40.56
	DPA	16.14	DPA	15.23	DPA	14.34	DPA	13.52
	Insieme	64.57	Insieme	60.68	Insieme	57.37	Insieme	54.08
fino a 5'000 m ² e/o fino a 1'000 apparec- chi telefonici	DA	88.24	DA	85.80	DA	83.43	DA	81.12
	DPA	29.41	DPA	28.60	DPA	27.81	DPA	27.04
	Insieme	117.65	Insieme	114.40	Insieme	111.23	Insieme	108.16
oltre 5'000 m ² e/o oltre 1'000 apparec- chi telefonici	DA	137.50	DA	145.30	DA	153.53	DA	162.24
	DPA	45.83	DPA	48.43	DPA	51.18	DPA	54.08
	Insieme	183.34	Insieme	193.73	Insieme	204.71	Insieme	216.32

DA = Diritte d'autore, DPA = Diritti di protezione affini

D. Incasso effettuato dalla SUISA

10 La SUISA riscuote l'indennità presso coloro che non pagano il canone in base all'ORTV o che non versano le indennità in base a questa tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi.

11 L'indennità è pari al 120 % delle indennità in base alla cifra 9.

12 Le indennità in base alla cifra 9 raddoppiano se

- vengono utilizzati repertori senza che venga pagata l'indennità all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi e senza che ci si sia procurati un'autorizzazione della SUISA
- se l'organizzatore fornisce intenzionalmente o per negligenza indicazioni inesatte o incomplete.

13 Rimane riservato un indennizzo eccedente.

E. Imposta sul valore aggiunto

14 Le indennità s'intendono senza un'eventuale imposta sul valore aggiunto che viene sommata all'importo, al tasso in vigore.

F. Conteggio

- 15 Organizzatori che
- non pagano canoni in base all'ORTV o
 - che non pagano un'indennità in base alla presente tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi
- trasmettono alla SUISA tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità, risp. dell'indennità supplementare, entro un periodo di 10 giorni a contare da quello della manifestazione, dopo l'inizio dell'intrattenimento di sottofondo o entro i termini citati nell'autorizzazione.
- 16 La SUISA può richiedere i relativi giustificativi.
- 17 Se le indicazioni o i giustificativi non vengono inoltrati entro il termine previsto neanche dopo sollecito scritto o se l'accesso ai libri contabili viene negato, la SUISA può procedere alla stima delle indicazioni e approntare la fattura sulla base di questa. Le fatture allestite su questa base vengono considerate accettate dal cliente, se quest'ultimo non fornisce indicazioni complete e corrette entro 30 giorni dalla data della fatturazione.

G. Pagamenti

- 18 Le indennità vanno pagate insieme ai canoni in base all'ORTV o entro i termini fissati nell'autorizzazione.
- Altre fatture vanno pagate entro i 30 giorni.
- 19 Indennità in base a contratti annui eccedenti l'importo di CHF 600.- si pagano di regola in quattro rate, quelle superiori a CHF 6000.- in rate mensili.
- 20 La SUISA può esigere garanzie da organizzatori che non adempiono i loro obblighi di pagamento entro il termine fissato.

H. Elenchi della musica utilizzata e dei supporti sonori utilizzati

- 21 Le società di gestione rinunciano a questi elenchi fintantoché non li richiedano espressamente nell'autorizzazione.

I. Periodo di validità

- 22 Questa tariffa è valida dal 1° gennaio 2010 fino al 31 dicembre 2013. In caso di cambiamento sostanziale delle circostanze, essa può essere riveduta prima della scadenza.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *GT 3a Radio und Tonträger* (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und Swissperform haben unter Federführung der SUIISA die von der Schiedskommission verlangte geänderte Fassung dieses Tarifs mit Eingabe vom 31. März 2009 eingereicht. Die ursprüngliche Tariffassung zur Revision des bestehenden *GT 3a* wurde bereits am 30. Juni 2008 zugestellt. Damit ist die Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV ohne weiteres gewahrt.
2. Im Hinblick auf die für den 29. Oktober 2009 angesetzte Sitzung sowie als Reaktion auf die zweite Stellungnahme des Preisüberwachers haben die Verwertungsgesellschaften der Schiedskommission am 16. Oktober 2009 ein Schreiben betreffend den Vergleich mit Urheberrechtsvergütungen im Ausland bzw. Vergütungen für ausübende Künstlerinnen und Künstler im Ausland sowie eine Hochrechnung der Auswirkungen des Vorschlags des Preisüberwachers samt Beilagen zukommen lassen. Gastrosuisse verlangt, diese zusätzlich eingereichten Unterlagen seien aus den Akten zu weisen.
 - 2.1. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) stellt die Behörde den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen fest. Allerdings sind die Parteien nach Art. 13 VwVG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Wie die Schiedskommission und auch das Bundesgericht bereits in mehreren Entscheiden (vgl. etwa den Entscheid des BGer betr. *GT 4* vom 24. März 1995, E. 8d) festgehalten haben, kommt dieser Mitwirkungspflicht der Parteien in Tarifgenehmigungsverfahren eine erhöhte Bedeutung zu. Die Schiedskommission ist indessen verpflichtet, die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 VwVG). Im Übrigen haben die Parteien das Recht, sich an Sitzungen mündlich zu äussern (Art. 13 URV).

Die Schiedskommission hat anlässlich der Sitzung vom 8. Dezember 2008 betr. den *GT 3a* die Parteien angehalten, allfällige weitere Unterlagen vor der Sitzung und nicht erst anlässlich der Sitzung zu unterbreiten. Diesem Anliegen sind die Verwertungsgesellschaften mit der vorgängigen Zustellung der fraglichen Unterlagen nachgekommen. Da das Beweisverfahren im Zeitpunkt der Aktenbeilegung noch nicht

abgeschlossen war und diese Unterlagen nicht von vorneherein als beweisuntauglich erscheinen, gibt es keinen Grund, sie aus den Akten zu weisen. Damit wird der entsprechende Antrag von Gastrosuisse abgelehnt.

2.2. Im Weiteren führt der Umstand, dass die Verwertungsgesellschaften mit einem einzelnen Nutzerverband zwischenzeitlich Verhandlungen geführt haben und sich dabei mit diesem Verband auf den Kompromissvorschlag vom 18. März 2009 einigen konnten, nicht zur Rückweisung der Tarifeingabe wegen ungenügender Verhandlungen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Verwertungsgesellschaften letztlich auf einen Antrag auf Genehmigung des Kompromissvorschlages verzichtet haben, da ihm nicht alle Tarifbeteiligten zustimmen konnten. Dieser Vorschlag ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den bereits am 30. Juni 2008 eingereichten Tarif gemäss Art. 46 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 URV genügend verhandelt haben. Die vorgenommenen zusätzlichen Änderungen in der Tariffassung vom 26. März 2009 beruhen auf der Zwischenverfügung der Schiedskommission vom 24. Dezember 2008 und den in dieser Verfügung geäusserten Vorbehalte zum vorgelegten Tarif. Weitere Verhandlungen mussten gestützt auf diese Zwischenverfügung nicht mehr geführt werden. Die Verwertungsgesellschaften sind allerdings frei, im Rahmen von zusätzlichen Verhandlungen mit einzelnen Beteiligten weitere Möglichkeiten auszuloten, was vorliegend offenbar ohne weitere Folgen geblieben ist. Damit ist auf die Tarifvorlage in der geänderten Fassung vom 26. März 2009 der Verwertungsgesellschaften einzutreten.

3. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG haben diejenigen Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder von Darbietungen nach einheitlichen Grundsätzen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine einzige Gesellschaft als gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Mit der Aufstellung des *GT 3a Radio und Tonträger* sind die daran beteiligten vier Verwertungsgesellschaften dieser Pflicht nachgekommen. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob die Aufteilung des bisherigen Tarifs in einen *GT 3a Radio und Tonträger* sowie in einen *GT 3a TV* genehmigt werden kann.

3.1. Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Aufstellung von Art. 47 Abs. 1 URG ein doppeltes Ziel verfolgte. Einerseits soll damit verhindert werden,

dass die Werknutzer für bestimmte Verwendungshandlungen die Vergütungen mit verschiedenen Gläubigern aushandeln müssen (vgl. Botschaft zum URG, BBl 1989 III 558). Den Nutzern soll ein einheitlicher und überblickbarer Gesamttarif angeboten werden. Die Pflicht zur Aufstellung gemeinsamer Tarife entspricht daher ihrem Bedürfnis nach einer möglichst gebündelten Rechtswahrnehmung (*Govoni/Stebler*, SIWR II/1., S. 463 f.). Diese Bestimmung hat damit insbesondere den Zweck, die Nutzer vor Nachteilen zu schützen, die durch ein unkoordiniertes Vorgehen verschiedener Verwertungsgesellschaften in demselben Nutzungsbereich entstehen könnten. Andererseits soll damit die Schiedskommission in die Lage versetzt werden, die Tarifprüfung nach Artikel 55 ff. URG möglichst effizient und in Kenntnis der Zusammenhänge zwischen den Forderungen der einzelnen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen. In der Lehre (*Barrelet/Egloff*, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 4 zu Art. 47 Abs. 1 URG) wird mit Bezug auf die Botschaft zum URG die Auffassung vertreten, dass man von der Schiedskommission nicht verlangen könne, zu unterschiedlichen Zeiten Teiltarife zu prüfen, bei deren Genehmigung noch gar kein Gesamtüberblick möglich ist (vgl. dazu auch den Beschluss betr. GT A vom 19. Dezember 1996, Ziff. II/1b).

Im Beschluss betr. den Tarif A Radio der Swissperform vom 4. Dezember 2001 (Ziff. II/3) wies die Schiedskommission auf die Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften hin und war auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensstadien bereit, die Aufspaltung in einen Radio- und einen Fernsehbereich zu akzeptieren. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass für getrennte Vorlagen sachliche Gründe sprechen, nachdem die Parteien über die beiden Bereiche separat verhandelten und im Fernsehbereich spezifische Rechtsfragen noch eingehender Klärung bedurften. Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht nicht beanstandet (vgl. Entscheid des BGer vom 28. Mai 2003, E. 2; in sic! 11/2003, 885 f.). Dagegen hat die Schiedskommission befunden, dass einer weiteren tariflichen Aufteilung ohne wichtigen Grund in einem gleichen oder ähnlichen Nutzungsbereich mit identischen Tarifpartnern entgegengewirkt werden sollte, da dies zu einer wenig übersichtlichen Aufspaltung der Tarife führt. Die ESchK hat in diesem Fall die Tarifaufspaltung nicht erlaubt (vgl. den Entscheid vom 11. Dezember 2007 betr. den Tarif AS Radio, Ziff. II/8 bzw. den Entscheid des BVG vom 12. Juni 2009, E. 3.1).

3.2. Die Schiedskommission stellt zunächst fest, dass sowohl auf Seiten der Verwertungsgesellschaften wie auch der Nutzerverbände die Verhandlungspartner in den beiden Teiltarifen *GT 3a Radio und Tonträger* sowie TV nicht vollständig identisch sind. So fehlt im Radiotarif auf Seiten der Verwertungsgesellschaften die Suissimage und im Fernsehtarif sind Coiffuresuisse sowie die Gesellschaft der Schweizerischen Kunsteisbahnen nicht beteiligt. Zudem hat der Schweizer Casinoverband von sich aus die Entlassung aus dem Verfahren betr. *GT 3a TV* verlangt.

Die Schiedskommission kommt zum Schluss, dass bei unterschiedlichen Tarifparteien und bei einer Anknüpfung der urheberrechtlichen Nutzung an unterschiedliche Kriterien (Fläche bzw. Anzahl Empfangsgeräte) die Aufteilung eines Tarifs durchaus Sinn machen kann. Unter Berücksichtigung der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften bestätigt sie somit ihre bereits mit der Zwischenverfügung vorgenommene Einschätzung, dass der bisherige Tarif in einen Radio- und in einen Fernsehtarif aufgespalten werden kann, sofern die Teiltarife die Kriterien der Angemessenheit gemäss Art. 59 f. URG erfüllen.

4. Auch zu den Nutzungen in Sitzungs-, Hotel- und Spitalzimmern hat sich die Schiedskommission bereits geäußert und sie bestätigt ihre Auffassung, dass es sich hierbei nicht um einen vergütungsfreien Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG handelt. Das Wahrnehmbarmachen von Sendungen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. f URG ist ein ausschliessliches Recht des Urhebers. Dasselbe gilt hinsichtlich der verwandten Schutzrechte (vgl. Art. 33 Abs. 2 Bst. e, bzw. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Bst. b URG). Diese Rechte sind - soweit kein Privat- bzw. Eigengebrauch vorliegt - gemäss Art. 22 Abs. 1 URG über die konzessionierten Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen. Es liegt daher innerhalb der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften, wie sie diese Nutzungen erfassen wollen. So bezieht sich beispielsweise bereits der bisherige *GT 3a* gemäss dessen Ziff. 2.1 auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern sowie auf den Empfang von Sendungen zur Hintergrund-Unterhaltung in Verkaufsgeschäften, Restaurants, Aufenthaltsräumen und Arbeitsräumen. Nutzer im urheberrechtlichen Sinn ist hier nicht der einzelne Hotelgast oder Spitalpatient, der den Werkgenuss wahrnimmt, sondern der Hotel- oder Spitalbetreiber, welcher die erforderliche Empfangsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies ist beispielsweise vergleichbar mit der Regelung im *GT 3b*, bei der die Fluggesellschaft dem einzelnen Passagier ein Unterhaltungsequipment zur Verfügung stellt und ihm eine gewisse Wahlfreiheit bei den Programmen überlässt. Auch hier gilt

die Fluggesellschaft als eigentliche Nutzerin und Schuldnerin der Vergütung. Es ist somit zwischen dem urheberrechtsfreien Werkgenuss und der urheberrechtlich relevanten Handlung durch den Betreiber der Anlage zu unterscheiden. Das Hotel oder das Spital, welches seinen Kunden das Radiohören ermöglicht, macht dies regelmässig aus kommerziellen Überlegungen. Die ESchK ist daher mit dem Einbezug von Hotel- und Spital- bzw. von Sitzungszimmern in den *GT 3a Radio und Tonträger* einverstanden.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch auf den Entscheid des EuGH vom 7. Dezember 2006 (C-306/05; vgl. hierzu auch das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-136/09) in ähnlicher Sache hingewiesen. Gemäss diesem Entscheid stellt die Verbreitung von Sendungen mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, eine öffentliche Wiedergabe dar. Zwar ist dieser Entscheid für die Schweiz nicht verbindlich. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Schweiz Verbandsstaat sowohl der RBÜ (Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24.07.1971) wie auch des WCT (WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20.12.1996) und des TRIPS-Abkommens (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum) ist. Es ist daher zu fragen, ob Art. 11^{bis} RBÜ bzw. Art. 8 WCT wesentlich anders ausgelegt werden könnten als im übrigen Europa, zumal ein Verstoss gegen den Dreistufentest von Art. 13 TRIPS-Abkommen bzw. dem WCT nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Entscheid geht davon aus, dass ohne das Tätigwerden des Hotelbetreibers seine Gäste das geschützte Werk nicht geniessen könnten, obwohl sie sich im Sendegebiet aufhalten. Es handle sich somit um eine zusätzliche Dienstleistung des Hotelbetreibers, um daraus einen gewissen Nutzen zu ziehen. Diese zusätzliche Dienstleistung wirke sich auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis des Zimmers aus. Zudem könne es nicht darauf ankommen, ob die öffentliche Wiedergabe eines Werks vor einem Publikum im Saal stattfinde, oder mittels Kopfhörer in einem Café oder stattdessen durch Weiterleitung in Einzelkabinen oder Gästezimmer übertragen werde. (Vgl. zu dieser Frage auch AJP 2/2008, S. 172 ff.)

5. Anlässlich der beiden Sitzungen vom 8. und 18. Dezember 2008 hat sich die Schiedskommission grundsätzlich für den Systemwechsel mit einer feineren Tarifstruktur ausgesprochen. Sie hat aber auch deutlich gemacht, dass diese Änderung nicht einseitig zu Lasten der kleinen Nutzer erfolgen darf. Der beantragte *GT 3a Radio* sah in der Tat Erhöhungen von 30 Prozent (bei einer Fläche von 201 - 500 m²) bzw. von 69 Prozent (bei einer Fläche von 501 - 1000 m²) vor, während es in den beiden Kategorien zwischen

1001 und 5000 m² zu Senkungen kommen sollte. Die Schiedskommission hat auch festgestellt, dass sich die zu Beginn des Jahres 2008 erfolgte Verteuerung der Basisnutzung vor allem bei einer Fläche unter 1000 m² mit einer Erhöhung der Vergütungen um 20 Prozent voll auswirkt, während bei einer Fläche zwischen 1000 und 3000 m² die Zunahme unter 4 Prozent bleibt. So seien es - wie schon bei der damaligen Erhöhung - wiederum die kleineren Nutzer, welche von der erneut vorgenommenen Erhöhung am meisten betroffen wären. Dabei ist es aus der Sicht des Nutzers in der Tat unerheblich, ob nun die Urheber oder die Leistungsschutzberechtigten damals von der Erhöhung stärker profitiert haben.

Die Schiedskommission hat insbesondere gerügt, dass der bisherige Tarifansatz für eine Fläche bis 1000 m² unverändert für die Nutzer der Kategorie unter 200 m² gelten soll, was zur Folge hätte, dass in dieser Kategorie der Maximalsatz von 12 Prozent nahezu vollständig ausgeschöpft oder gar überschritten wird, während dies bei den grösseren Nutzern nicht der Fall ist. Sie hat es deshalb als gerechtfertigt erachtet, diese Nutzer etwas zu entlasten und eine Senkung des Tarifs zumindest in der untersten Kategorie gegenüber dem bisherigen Ansatz nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung sprunghafter Erhöhungen vertrat die Schiedskommission die Auffassung, dass die vorgenommenen Anpassungen besser auszuglätten sind und dem allenfalls am besten mit über die Jahre gestaffelten Tarifierhöhungen beizukommen ist. Dabei schloss sie nicht aus, dass die Gesamteinnahmen der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich stagnieren oder anfänglich gar leicht rückläufig sind. Sie hat die Verwertungsgesellschaften aufgefordert, einen entsprechend geänderten Tarif vorzulegen, da sie selber nicht in der Lage war, die erforderlichen Korrekturen bei den Vergütungen vorzunehmen bzw. eine zeitliche Staffelung zur Abfederung der sprunghaften Erhöhungen einzuführen.

Zusätzlich hat sie darauf hingewiesen, dass sie Ergänzungen bezüglich des Sachverhalts wünscht, insbesondere hinsichtlich des Preiszerfalls und der Abschreibungsdauer bei einzelnen Empfangs- und Abspielgeräten.

6. In ihrer geänderten Tariffassung vom 26. März 2009 haben die Verwertungsgesellschaften in Ziff. 9 zwar eine Staffelung bei den Vergütungen über die Jahre 2010 bis 2013 vorgenommen, so dass der jeweilige Endbetrag in den einzelnen Nutzungskategorien erst mit einer zeitlichen Verzögerung von vier Jahren geltend gemacht wird. Ansonsten haben sie die Tarifansätze grundsätzlich unverändert belassen.

Die Spruchkammer hat daher zu prüfen, ob mit dieser Tarifänderung die Genehmigungsfähigkeit des *GT 3a* erreicht werden konnte. Sie wird aber in ihrer neuen Zusammensetzung auch nochmals prüfen müssen, ob sich ein derartiger Systemwechsel grundsätzlich aufdrängt.

Dabei kommt sie zum Schluss, dass die Art und Weise der Ausgestaltung eines Tarifs primär Bestandteil der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften ist und diese somit zu entscheiden haben, ob ein Systemwechsel vorgenommen werden soll oder nicht. Unter der Voraussetzung der Angemessenheit des Tarifs lehnt sie den Systemwechsel daher nicht von vorneherein ab und anerkennt, dass der Tarif damit nutzungsabhängiger wird. Sie begrüsst die neu vorgesehene feinere Abstufung nach der Grösse der mit Musik besetzten Fläche und stimmt der mit dieser Flächenaufteilung vorgenommenen verfeinerten Abstufung grundsätzlich zu, wobei selbstverständlich noch zu prüfen sein wird, ob die jeweiligen Kategorien sachgerecht festgelegt worden sind und auch die vorgesehenen Vergütungen den Angemessenheitskriterien entsprechen.

7. Bezüglich der Angemessenheit bezieht sich die Schiedskommission im Wesentlichen auf ihren Entscheid vom 18. Dezember 2008, mit dem von ihr festgehalten worden ist, unter welchen Voraussetzungen der eingereichte *GT 3a* genehmigungsfähig wird (vgl. vorne Ziff. I/5). Sie hat daher insbesondere zu prüfen, ob die Verwertungsgesellschaften mit der neuen Tarifeingabe diese Voraussetzungen bzw. die Angemessenheitskriterien gemäss Art. 59 f. URG erfüllen:

- 7.1. Gemäss Art. 59 Abs. 1 URG genehmigt die Schiedskommission einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist, wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet: Demnach ist bei der Festlegung der Entschädigung der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand (Abs. 1 Bst. a), die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. b) sowie das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. c) zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist ferner so festzulegen, dass sie in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder des Nutzungsaufwands für die

Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte beträgt, wobei die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung Anspruch auf ein angemessenes Entgelt haben (Abs. 2).

- 7.2. Die Schiedskommission bestätigt, dass als Bemessungsgrundlage beim vorliegenden Tarif auf die Kosten (vgl. die Botschaft zum URG von 1989; BBl 1989 III 565) der Empfangsanlage sowie der Musikbeschaffung unter Einbezug von baulichen Massnahmen abzustellen ist. Ebenso sind die Stromkosten, die Billag-Gebühr und die Urheberrechtsvergütung zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch den Entscheid der ESchK vom 25. November 1991 betr. GT I, Ziff. II/4 bzw. den Entscheid des Bundesgerichts vom 24. März 1995 betr. GT 4, E. 7c).
- 7.3. Hinsichtlich der relevanten Daten anerkennt die Schiedskommission die eingereichten GfS-Studien als taugliche Beweismittel zur Ermittlung des Aufwands der urheberrechtlichen Nutzungen gemäss dem *GT 3a Radio*. Dass diese Zahlen und Angaben teilweise nicht mehr aktuell sind, ist letztlich durch das lange Verfahren bedingt und kann nicht den Verwertungsgesellschaften angelastet werden. Eine wiederholte Aktualisierung der Daten hätte nicht nur eine weitere Verzögerung zur Folge, sondern ist auch aus Kostengründen nicht durchführbar. Allerdings stellt sie auch fest, dass die Verwertungsgesellschaften darauf verzichtet haben, die verlangten zusätzlichen Angaben zur Abschreibungsdauer sowie allfällige Ergänzungen hinsichtlich des Preiszerfalls einzelner Geräte einzureichen. Diesem Umstand muss bei der Angemessenheitsprüfung Rechnung getragen werden.
- 7.4. Zwar hat die Schiedskommission mit Beschluss vom 7. Dezember 2000 betreffend den *GT 3a* (Ziff. II/8) nicht ausgeschlossen, dass gestützt auf die Aufwandberechnung in diesem Tarif unter Berücksichtigung von Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c URG der Rahmen von 13 Prozent ausgeschöpft werden darf. Dies kann auch gestützt auf die vorliegende Prüfung bestätigt werden, hat doch die Schiedskommission keinen Anlass, an dem von den Verwertungsgesellschaften ermittelten Satz von 12 Prozent des Nutzungsaufwands (9 Prozent für die Urheberrechte und 3 Prozent für die verwandten Schutzrechte) zu zweifeln. Sie hat aber auch immer wieder betont, dass das bisherige Nichtausschöpfen der möglichen Maximalsätze nicht Anlass für allzu grosse Tarifsprünge geben darf.

8. Mit ihrer Eingabe vom 31. März 2009 waren die Verwertungsgesellschaften bereit, die Vergütungssätze in den verschiedenen Flächenkategorien stufenweise über vier Jahre anzuheben und damit sprunghafte Erhöhungen abzumildern. Parallel dazu sollen die entsprechenden Tarifsenkungen ebenfalls stufenweise vorgenommen werden, um sprunghafte Senkungen zulasten der Berechtigten zu vermeiden. Damit gelangen die Verwertungsgesellschaften letztlich zu den gleich hohen Vergütungen wie in ihrer Tarifeingabe in der Fassung vom 28. April 2008, verteilen aber die entsprechenden Erhöhungen bzw. Senkungen auf die Jahre 2010 bis 2013, so dass die definitive Vergütungshöhe erst Ende 2013 erreicht wird.

Demnach werden am Ende der vorgesehenen Gültigkeitsdauer 84,7 Prozent der Nutzer (mit einer Fläche bis zu 200 m²) gleichviel bezahlen wie bis anhin, während 9,7 Prozent der Nutzer mit einer Fläche von 201 bis 500 m² bzw. 3 Prozent mit einer Fläche zwischen 501 und 1000 m² und 2,5 Prozent mit einer Fläche zwischen 1001 und 3000 m² einen höheren Betrag bezahlen sollen. Bei Flächen über 3000 bis 5000 m² würden die Tarifbeträge gegenüber dem heutigen Tarif dagegen gesenkt.

Damit haben die Verwertungsgesellschaften nur einen Teil der Vorgaben der Schiedskommission erfüllt. Nur durch die Staffelung allein wird der Tarif nämlich nicht genehmigungsfähig. Wegen der unterschiedlichen prozentualen Belastung der Nutzer und Nutzerinnen durch die urheberrechtlichen bzw. leistungsschutzrechtlichen Vergütungen je nach Nutzerkategorie hat die Schiedskommission empfohlen, bei den kleineren Nutzern entsprechende Senkungen vorzunehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Entschädigung, die unter dem heutigen Tarif für eine Fläche bis 1000 m² Anwendung findet, neu lediglich noch für eine Fläche bis 200 m² gelten soll und dass dieser Kategorie zahlenmässig mit fast 85 Prozent der Nutzer eine erhebliche Bedeutung zukommt. Auch mit der neuen Tarifeingabe wird somit ein wesentlicher Teil der Nutzer erheblich stärker belastet als andere Nutzerkategorien. Die Schiedskommission ist deshalb der Auffassung, dass eine feinere Abstufung zwangsläufig zu einer Entlastung in dieser Kategorie führen muss. Dies gilt umso mehr als diese Nutzerkategorie bereits anlässlich der letzten Erhöhung schwergewichtig betroffen war und damit umso mehr eine Senkung gerechtfertigt wäre.

Die Schiedskommission hält es nach wie vor für problematisch, wenn bei einigen Nutzern der tarifliche Maximalsatz von 12 Prozent nahezu vollständig ausgeschöpft oder gar über-

schritten wird, während dieser Satz vor allem bei den grösseren Nutzern sehr viel tiefer liegt. Damit sind die Verwertungsgesellschaften der von ihr verlangten Ausgleich dieser Ungleichheit mit ihrer neuen Tarifeingabe bzw. der neu vorgenommenen zeitlichen Staffelung nicht nachgekommen. Mit dieser Staffelung kann nur die sprunghafte Erhöhung des Tarifs etwas gemildert werden. Trotzdem kommt es in einzelnen Nutzerkategorien nach wie vor zu einer auch vom Preisüberwacher gerügten massiven Erhöhung.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den Empfehlungen der Schiedskommission für einen genehmigungsfähigen Tarif nicht gefolgt sind. Da die Schiedskommission die erforderlichen Änderungen nicht selbst vornehmen kann, beschliesst sie den eingereichten Tarif nicht zu genehmigen und verlängert den bisherigen Tarif bis Ende 2013.

9. Für eine Nichtgenehmigung des vorliegenden Tarifs spricht auch die Empfehlung des Preisüberwachers, der gestützt auf umfangreiche ökonomische Berechnungen zu wesentlich tieferen Vergütungsansätzen gekommen ist. Die Schiedskommission anerkennt diese aufwendigen Kalkulationen, obwohl sie diese nicht in allen Punkten nachvollziehen kann. Sie stellt aber auch fest, dass der Preisüberwacher bei der bisherigen Basisvergütung bis 1000 m² von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, was das Verhältnis Urheberrechte zu verwandten Schutzrechte betrifft. Aber auch die vom Preisüberwacher ermittelte durchschnittliche Lebensdauer der Geräte von 14 Jahren steht im Widerspruch mit den von den Verwertungsgesellschaften eingereichten GfS-Studien. Die Verwertungsgesellschaften weisen darauf hin, dass die kostenmässig relevante Abschreibungsdauer nicht der Lebensdauer der Geräte entspricht, liege doch die Abschreibungsdauer jeweils deutlich unter der Lebensdauer eines Gerätes. Auch die Schiedskommission geht daher davon aus, dass hier der technischen Entwicklung und dem Ersatzbedarf mit einer kürzeren Abschreibungsdauer Rechnung zu tragen ist. Sie hat sich im Wesentlichen auf die eingelieferten GfS-Studien abgestützt und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das vorliegende Tarifverfahren aussergewöhnlich lange gedauert hat und den Verwertungsgesellschaften nicht zugemutet werden kann, ständig mit aktualisierten Erhebungen aufzuwarten. Aber dennoch sind bei der Analyse der ökonomischen Betrachtungsweise des Preisüberwachers Zweifel aufgekommen, ob mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel das angestrebte Ziel der Verwertungsgesellschaften bzw. die Angemessenheit der Vergütungen erreicht werden kann.

Im Übrigen verkennt die Schiedskommission nicht, dass die Berechnung der Vergütung nach dem Aufwand nur eine hilfsweise Berechnung sein kann und die Berechtigten gemäss Art. 60 Abs. 2 URG Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben. Eine Senkung auf die vom Preisüberwacher berechneten Entschädigungen schliesst sie daher aus; zumal auch der Preisüberwacher selbst keinen derartig massiven Rückgang empfiehlt und die massgebenden Nutzerverbände dem heute geltenden Tarif bzw. dessen Verlängerung ausdrücklich zugestimmt haben.

10. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedskommission zwar auf eine eingehende Analyse betreffend die von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Unterlagen zum Auslandsvergleich verzichtet hat, sich diesen Unterlagen aber ohne Weiteres entnehmen lässt, dass die in der Schweiz geltenden Entschädigungen im Vergleich zum europäischen Ausland - und teilweise auch weltweit - eher im unteren Bereich angesiedelt sind. Eine Senkung der Gesamtentschädigungen zu Lasten der Urheber und Urheberinnen und der Leistungsschutzberechtigten aus dem *GT 3a* wäre auch angesichts der internationalen Verpflichtungen der Schweiz in diesem Bereich nicht zu vertreten. So haben die Berechtigten gemäss Art. 11^{bis} Abs. 2 RBÜ Anspruch auf eine angemessene Vergütung bzw. es darf weder die normale Verwertung ihrer Werke beeinträchtigt noch dürfen ihre berechtigten Interessen verletzt werden (Art. 8 i.V. mit Art. 10 WCT), falls ihre Werke entsprechend dem *GT 3a* genutzt werden. Ebenso haben die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller Anspruch auf eine angemessene Vergütung gemäss Art. 15 Abs. 1 WPPT.
11. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen. Zu diesen Kosten gehören auch diejenigen für die Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 sowie den Beschluss vom 11. Dezember 2009.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der *GT 3a Radio und Tonträger* (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung) in der Fassung vom 26. März 2009 wird nicht genehmigt.
2. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

[...]

